

Sprottentaler Anglerverein e.V., Am Pfefferberg 15, 04626 Schmölln

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Sprottentaler Anglerverein e.V. Der Sitz ist in Schmölln / Thüringen. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Altenburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Biotoppflege und -neugestaltung, sowie einer umweltverträglichen Landschaftsgestaltung, mit dem Ziel, seinen Mitgliedern und einer breiten Öffentlichkeit, sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung in der Natur zu ermöglichen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB, sofern die Aufwendungen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche, volljährige Personen werden. Außerdem Jugendliche unter 18 Jahren, mit der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch ordentliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist, durch Löschung bei Nichterreichbarkeit oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die ordentliche Kündigung durch das Mitglied erfolgt mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Die ordentliche Kündigung durch den Vorstand erfolgt per Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(2) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, mit einfacher Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Satzungsinhalte oder wesentliche Vereinsinteressen verstoßen hat oder bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Ein Mitglied kann außerdem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor einer derartigen Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der gefasste Beschluss ist der betreffenden Person durch eingeschriebenen Brief unter Nennung der Gründe mitzuteilen. Gegen jeden Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats, nach Zugang, Berufung an die Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich hinterlegt werden. Über die Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Verstöße gegen diese Verfahrensweise machen einen Ausschlussbeschluss unwirksam.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtswirksam eingelegt, gilt dies als Akzeptanz des Ausschlusses und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a). zeitweilige Entziehung von Fischereirechten oder der Angelerlaubnis
- b). Verweis mit oder ohne Auflage
- c). Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d). mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen die Entscheidung nach a). und b). ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, für das folgende Jahr, zu beschließen. Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen. Das Mitglied erteilt dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe in der Finanzordnung des Vereins festgelegt wird. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 100 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen, welche die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder haben, aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden können.

§ 8 Vereinsunterlagen

Jedes Mitglied erhält jährlich eine Fangliste und ggf. Folgefanglisten, die Eigentum des Vereines sind und spätestens bis zum 31.03. des dem Gültigkeitsjahr folgenden Jahres in der Geschäftsstelle des Vereines vorliegen müssen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand pauschal in Höhe eines Mitgliedsbeitrages für Erwachsene erhoben. Gleiches gilt bei Nichtabgabe. Im Zweifel ist die fristgerechte Abgabe der Unterlagen durch das jeweilige Mitglied zu beweisen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 7 Personen. Dies sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der 1. Gewässerwart, der 2. Gewässerwart und der Schriftführer. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt während einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n und eine/n 2. Vorsitzende/n. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet gleichzeitig die Zugehörigkeit zum Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird ermächtigt, sich bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes zu ergänzen (Kooption). Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für 5 Jahre in offener Abstimmung einen Umweltbeauftragten und einen Medienbeauftragten, wobei diese Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden können. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Diese Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für

sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Der Schatzmeister wird ermächtigt im Online Banking über alle Bankkonten bis zu einer Höhe von 10.000,- je Geschäftsvorfall allein zu verfügen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens 1 mal im Jahr. Sie fasst Beschlüsse, jedoch nur solche, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist vor allem zuständig für:

- Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes u.a.;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung;
- die Beitragsfreistellung von Ehrenmitgliedern;
- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder durch Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, mit Tagesordnung und mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin, einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aufdruck auf der Fangliste. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Sprottentaler Anglerverein e.V. erfolgen. Darüber hinaus liegt die Tagesordnung vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Sprottentaler Anglerverein e.V. während der Geschäftszeiten aus. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor der Versammlung fordert.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen fordert.

(6) Im Vereinsinteresse ist es möglich, dass der Vorstand dringende Mitgliederversammlungen ansetzt. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher, durch schriftliche Einladung, mit Begründung der Dringlichkeit, bekanntzumachen.

§ 12 Protokoll

(1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse sind gesondert und ausformuliert zu erstellen, sowie vom Einreicher zu unterschreiben. Das Abstimmungsergebnis ist auf dem Beschluss festzuhalten und abschließend von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird in offener Abstimmung für die Dauer von 5 Jahren eine Revisionskommission, bestehend aus 3 Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Diese überwacht die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Berichtigung dieser, wenn sie unrichtig sind,

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung der Angelfischerei, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Veränderung der Rechtsform oder eine Zusammenführung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass der unmittelbare und ausschließliche Vereinszweck auch weiterhin gegeben ist, dann geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor einer Durchführung sind Finanzamt und Amtsgericht zu konsultieren.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schmölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen, zu verwenden hat.

Wird aus rechtlichen Gründen ein Liquidator erforderlich, so ist dies der 1. Vorsitzende, es sei denn, die ordentliche Mitgliederversammlung benennt, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, eine andere Person.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist die, aufgrund von rechtlichen Erfordernissen, überarbeitete Satzung des Vereins von 2011.

(2) Der zuletzt gewählte Vorstand bleibt unverändert bestehen.

(3) Diese Satzung wurde in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. März 2013 in Altkirchen beschlossen und tritt damit in Kraft.

Altkirchen 04. März 2013